

Reglement Energiefonds Opfikon

Vom Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG am 12. Dezember 2024 beschlossen.

A. Allgemeines

Art. 1 Zweck des Energiefonds Opfikon

¹ Der Energiefonds Opfikon (EnFO) bezweckt die Förderung der Produktion elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Energiesparmassnahmen im Zusammenhang mit elektrischer Energie.

² Die mit den Mitteln des Energiefonds Opfikon geförderten Massnahmen dienen den Zielen der Klimastrategie der Stadt Opfikon und beachten die kommunale Energieplanung.

Art. 2 Regelungsgegenstand

Dieses Reglement regelt die Verwendung der Mittel des Energiefonds, die Organisation des Energiefonds Opfikon sowie die Abläufe.

Art. 3 Ausführungsbestimmungen

¹ Zur Sicherstellung einer einheitlichen und nachvollziehbaren Beurteilung von Gesuchen erlässt die Fondsleitung Ausführungsbestimmungen über die Voraussetzungen und die Bemessung von Unterstützungsbeiträgen für die regelmässig zu erwartenden Beitragsgesuche und passt diese bei Bedarf den gegebenen Randbedingungen an. Sie bringt die Ausführungsbestimmungen dem Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG und der Stadt Opfikon zur Kenntnis.

² Besondere Vorhaben, die in den Ausführungsbestimmungen nicht näher geregelt sind, beurteilt die Fondsleitung im Einzelfall nach diesem Reglement.

Art. 4 Grundlagen

Der Energiefonds Opfikon beruht auf folgenden Grundlagen:

- Art. 24 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Energie- und Wasserversorgung (EuWVV) vom 1. September 2024
- Ziff. 5a des zwischen der Stadt Opfikon und der Energie Opfikon AG abgeschlossenen Vertrags über die Elektrizitätsversorgung auf dem Stadtgebiet von Opfikon (Konzessionsvertrag Elektrizitätsversorgung) vom 5. November 2024

B. Generelle Beitragsvoraussetzungen

Art. 5 Gewährung von Beiträgen

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Energiefonds.

Art. 6 Ort der Anlagen

Beiträge werden nur für Anlagen in der Stadt Opfikon ausgerichtet.

Art. 7 Zielkonformität

Es werden nur Massnahmen und Projekte gefördert, die der Klima- und Energiepolitik der Stadt Opfikon, den Zielsetzungen als Energiestadt und dem Versorgungsauftrag der Energie Opfikon AG nicht widersprechen.

Art. 8 Zusätzlichkeit

¹ Gefördert werden Massnahmen und Investitionen nur, soweit sie freiwillig sind bzw. über das gesetzlich vorgeschriebene Mass hinaus gehen.

² Der Gesuchsteller hat die Zusätzlichkeit auszuweisen, wo dieses Reglement oder die Ausführungsbestimmungen nichts anderes vorsehen.

Art. 9 Einmalige Beiträge

Die Förderung von Massnahmen erfolgt in der Regel durch einmalige Beiträge.

Art. 10 Beitragshöhe

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der Art des Vorhabens und der zur Verfügung stehenden Fondsmittel.

² Die Fondsleitung legt in den Ausführungsbestimmungen für die wichtigsten Arten von förderungswürdigen Vorhaben fest, welchen Betrag bzw. welchen Prozentsatz der anrechenbaren Kosten in der Regel als Förderbeitrag ausgerichtet wird.

³ Bei Vorliegen besonderer Umstände können die Beiträge erhöht oder gekürzt werden.

Art. 11 Kumulierung von Fördergeldern

¹ Fördergelder nach diesem Reglement können mit Förderbeiträgen Dritter (z.B. Bund, Kanton oder andere Organisationen) kumuliert werden. Solche Beiträge bzw. entsprechende Gesuche sind vom Gesuchsteller zu deklarieren.

² Förderbeiträge für verschiedene Förderzwecke und Massnahmen nach diesem Reglement können kombiniert werden.

³ Die Summe der Förderbeiträge aus dem Energiefonds Opfikon und von Dritten darf 50% der Investitionskosten eines Vorhabens nicht überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Pilotanlagen.

Art. 12 Auflagen/Erfolgsnachweis

Die Beitragsgewährung kann im Vorentscheid an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, namentlich dass die Energie Opfikon AG berechtigt ist, Messstellen einzubauen und Messungen vorzunehmen.

Art. 13 Rückerstattung von Beiträgen

Beiträge, die unrechtmässig erwirkt wurden, sind von den Empfängern mit einem Zinssatz von 5 % zurückzuerstatten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn:

- a. die Beiträge mittels falscher oder unvollständiger Angaben erwirkt worden sind,
- b. die Beiträge nicht dem im Förderungsgesuch beantragten Zweck entsprechend verwendet wurden,
- c. die Auflagen der Fondsleitung zur Beitragsgewährung nicht erfüllt wurden.

Art. 14 Projekte der Energie Opfikon AG

¹ Die Energie Opfikon AG kann die am Ende eines Kalenderjahres verbleibenden Mittel, die nicht auf Gesuche Privater hin zugesichert oder für Dienstleistungen verwendet wurden, für eigene Projekte verwenden.

² Projekte der Energie Opfikon AG können vollständig aus dem Energiefonds Opfikon finanziert werden. Übersteigen die Investitionskosten grösserer Projekte die im betreffenden Jahr nach Abs. 1 zur Verfügung stehenden Mittel, kann die EOAG den betreffenden Betrag aus freien Mitteln vorschliessen und in den Folgejahren nach Massgabe von Abs. 1 nachträglich durch den Energiefonds Opfikon finanzieren.

Art. 15 Projekte der Stadt

¹ Projekte für die Energieeffizienz von Gebäuden der Stadtverwaltung und von Photovoltaikanlagen der Stadt mit Eigenverbrauch werden nicht gefördert.

² Pilotanlagen der Stadt und besonders innovative Massnahmen der Stadtverwaltung können gefördert werden.

C. Geförderte Massnahmen

Art. 16 Förderinstrumente

¹ Der Energiefonds Opfikon unterstützt die Zwecke gemäss Art. 1 namentlich durch:

- a) Ausrichtung von Förderbeiträgen,
- b) Erbringung von Dienstleistungen,
- c) Angebot von Beratung,
- d) Erstellung und Betrieb eigener Produktions- und Speichieranlagen sowie von Pilotanlagen.

² Die Verwendung von Fondsmitteln setzt einen genügenden Zusammenhang mit der Elektrizitätsversorgung voraus.

C.1. Erneuerbare Stromproduktion

Art. 17 Photovoltaikanlagen

Gefördert werden Photovoltaikanlagen, die von Privaten (unter Einschluss von Unternehmen) erstellt werden.

C.2. Massnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz

Art. 18 Wärmepumpen

¹ Der Ersatz von fossilen Heizungen durch Wärmepumpenheizungen zur Nutzung der Erdwärme sowie des Grundwassers in Gebieten, in denen gemäss Energieplanung keine Fernwärmeversorgung vorgesehen ist, kann unterstützt werden, soweit er freiwillig erfolgt.

² Luft/Wasser-Wärmepumpen sowie thermische Anlagen werden nicht gefördert.

Art. 19 Stromspeicher

¹ Private Stromspeicher werden gefördert, wenn sie in Kombination mit einer Photovoltaikanlage zum Einsatz kommen und ihre Kapazität auf diese abgestimmt ist.

² Gefördert werden Quartierspeicher, die von der EOAG erstellt und betrieben werden, sofern diese nicht zu Lasten der Kosten des Elektrizitätsverteilnetzes erstellt werden können.

C.3. Diverse Massnahmen

Art. 20 Ladestationen für Elektrofahrzeuge

¹ Gefördert werden öffentlich zugängliche E-Ladestationen, welche sich im Eigentum der Energie Opfikon AG befinden.

² Zentralsteuergeräte von privaten E-Ladestationen werden gefördert, soweit sie freiwillig sind und der Netzstabilität dienen.

Art. 21 Pilotanlagen und innovative Massnahmen

¹ Pilotanlagen und besonders innovative Massnahmen zur Produktion von Strom aus erneuerbaren Energien bzw. zur Verbesserung der Energieeffizienz können gefördert werden.

² Sie werden einzelfallweise geprüft. Die Höhe des Förderbeitrags richtet sich einerseits nach der erwarteten Stromproduktion aus erneuerbaren Energiequellen bzw. Reduktion von CO₂-Emissionen und andererseits nach den ohne Förderung bestehenden Risiken bzw. der fehlenden Wirtschaftlichkeit für den Anlageneigentümer.

Art. 22 Dienstleistungen

¹ Aus dem Energiefonds Opfikon können Dienstleistungen vollumfänglich oder teilweise finanziert werden, die der Förderung der Produktion elektrischer Energie aus erneuerbaren Quellen sowie Energiesparmassnahmen im Zusammenhang mit elektrischer Energie dienen.

² Es werden folgende Beratungen gefördert:

- a) Kostenlose Erstberatung betreffend die Möglichkeit zur Realisierung von Photovoltaikanlagen und Stromspeichern bei bestehenden Gebäuden sowie von Ladestationen für Elektrofahrzeuge
- b) Beratung in Energiefragen im Zusammenhang bzw. unter Einschluss elektrischer Energie
- c) Beratungen im Zusammenhang mit Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch (ZEV) und Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG).

D. Zuteilung der Fördermittel

Art. 23 Kategorien

Sofern in einem Quartal für die eingereichten Gesuche sowie zur Finanzierung der Dienstleistungen und Beratungsangebote nach Art. 16 nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, strebt der Energiefonds Opfikon an, für die folgenden Kategorien jeweils die in den Ausführungsbestimmungen festzulegende Quote einzuhalten:

- a) Stromproduktion,
- b) Energieeffizienz,
- c) Diverses.

Art. 24 Priorisierung innerhalb der Kategorien

¹ Reichen in einem Quartal die zur Verfügung stehenden Fondsmittel nicht aus, erfolgt innerhalb der Kategorie eine Priorisierung nach qualitativen Kriterien.

² Für diesen Fall kann die Fondsleitung ausserdem eine Obergrenze pro Netzanschlusspunkt bzw. Parzelle oder pro Vorhaben festlegen.

³ Einen positiven Vorentscheid erhalten Gesuche, die unter diesen Aspekten als besonders vorteilhaft erscheinen.

⁴ Gesuche, welche die Bedingungen zur Förderung grundsätzlich erfüllen, aber aufgrund von knappen Mitteln entsprechend den Begrenzungen pro Kategorie und der Priorisierung innerhalb der Kategorie in einem Quartal nicht berücksichtigt werden, erhalten einen abweisenden Vorentscheid. Sie können, solange sie die jeweils geltenden Voraussetzungen erfüllen und namentlich mit der Realisierung noch nicht begonnen wurde, in einem späteren Quartal erneut eingereicht werden.

Art. 25 Kriterien und Höhe der Förderung

¹ Die Fondsleitung legt in den Ausführungsbestimmungen die Kriterien für die Förderung der einzelnen Massnahmen sowie die Höhe der Förderbeiträge fest.

² Sie passt die Ausführungsbestimmungen bei Bedarf so an, dass die in einem Jahr abgegebenen Zusicherungen dem dafür zur Verfügung stehenden Anteil der in diesem Jahr eingegangenen Beträge entsprechen.

³ Mindestens alle 3 Jahre nimmt die Fondsleitung eine grundsätzliche Überprüfung der Fördertätigkeit aus dem Energiefonds Opfikon vor, passt die Ausführungsbestimmungen entsprechend an und beantragt dem Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG allenfalls nötige Anpassungen des Reglements.

E. Ablauf

Art. 26 Fördergesuche

¹ Fördergesuche sind vor Beginn der Ausführung bzw. vor der Beratung mit dem offiziellen Formular der EOAG (www.energieopfikon.ch), mit allen notwendigen Beilagen einzureichen. Die nachträgliche Zusprechung von Förderbeiträgen von bereits ausgeführten Massnahmen ist ausgeschlossen.

² Im Gesuchsformular sind insbesondere folgende Angaben zu machen:

- a. Name und Adresse des Gestaltstellers
- b. Projektbeschreibung
- c. Nachweis der energetischen Wirkung
- d. Projektkosten / Kostenaufteilung
- e. Kostenbeiträge von Dritten

³ Die Fondsleitung kann in den Ausführungsbestimmungen für gewisse Arten von Vorhaben oder im Einzelfall zusätzliche Unterlagen und Nachweise verlangen.

Art. 27 Vorprüfung

Die Fondsverwaltung prüft die Gesuche auf Vollständigkeit, fordert fehlende Unterlagen nach und bereitet den Entscheid der Fondsleitung vor.

Art. 28 Quartalsweise Beurteilung der Fördergesuche

¹ Die Fondsleitung nimmt die Zuteilung der dem Energiefonds Opfikon in einem Quartal zugeflossenen Fördermittel nach Abschluss des Quartals vor und trifft die Vorentscheide über die in diesem Quartal eingegangenen Gesuche.

² Sie legt einen Betrag pro Quartal fest, bis zu welchen Beiträgen für Beratungen sofort zugesprochen werden können.

³ Heisst die Fondsleitung ein Gesuch gut, setzt sie im Vorentscheid die Höhe des Förderbetrags fest (Förderzusage).

⁴ Die Mitteilung der Abweisung eines Fördergesuchs enthält eine Kurzbegründung.

Art. 29 Ausführungsfrist und Auszahlung Förderbeiträge

¹ Eine Förderzusage ist für zwei Jahre rechtsverbindlich.

² In besonderen Fällen kann die Fondsleitung in der Beitragszusicherung eine längere Dauer der Verbindlichkeit vorsehen.

³ Erfolgt die Umsetzung später, kann der Gesuchsteller einmalig eine Fristverlängerung um maximal zwei Jahre beantragen.

⁴ Der Gesuchsteller hat die Fördermassnahmen vor Ablauf dieser Frist umzusetzen und die schriftliche Ausführungsbestätigung mitsamt Abschlussunterlagen bei der Fondverwaltung (c/o Energie Opfikon AG), einzureichen.

⁵ Die Fondsverwaltung kann jederzeit Ausführungskontrollen durchführen oder von Dritten durchführen lassen.

⁶ Die Fondsverwaltung legt gestützt auf die Ausführungsbestätigung sowie die weiteren Unterlagen und Informationen den definitiven Förderbeitrag fest und veranlasst dessen Auszahlung.

F. Finanzierung des Fonds

Art. 30 Äufnung der Fondsmittel

¹ Die Äufnung des Energiefonds erfolgt durch den Zuschlag zum Netznutzungsentgelt gemäss Art. 24 Abs. 2 EuWVV.

²Die Fondsleitung beurteilt jährlich den Bedarf an Fördermitteln und informiert den Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG entsprechend. Diesem obliegt es, dem Stadtrat bei Bedarf Antrag in Bezug auf eine Anpassung des Zuschlags nach Art. 25 Abs. 2 EuWVV zu stellen.

Art. 31 Zweckbindung der Fondsmittel

Die Mittel des Fonds sind zweckgebunden gemäss Art. 24 EuWVV und Ziff. 5a des Konzessionsvertrags Elektrizitätsversorgung.

G. Organisation

Art. 32 Fondsleitung

¹Die Leitung des Energiefonds Opfikon (Fondsleitung) wird vom Verwaltungsrat der EOAG gewählt.

²Sie setzt sich aus einem Mitglied des Verwaltungsrats der EOAG, einem Mitglied der Geschäftsleitung der EOAG und einem Bereichsleiter der EOAG sowie zwei vom Stadtrat Opfikon vorgeschlagenen Personen zusammen.

³Die Fondsleitung erfüllt folgende Aufgaben:

- Sie ernennt die Fondsverwaltung und legt ihre Aufgaben fest
- Sie erlässt die Ausführungsbestimmungen Förderbeiträge mit Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement und passt diese bei Bedarf an
- Sie prüft die von der Energie Opfikon AG geführte Fondsrechnung
- Sie ist verantwortlich für die Effektivität der Förderung und die Effizienz der Abläufe
- Sie erstattet dem Verwaltungsrat der Energie Opfikon AG und dem Stadtrat periodisch und auf Verlangen Bericht über die Verwaltung des Energiefonds Opfikon, namentlich über die ausgerichteten Förderbeiträge, die weiteren Aktivitäten, die Fondsrechnung und die finanzielle Planung.

Art. 33 Fondsverwaltung

Die Fondsleitung ernennt die Fondsverwaltung und bestimmt im Rahmen dieses Reglements deren Aufgaben.

Art. 34 Kosten für die Leitung und Verwaltung des Energiefonds

Für den Aufwand der Fondsverwaltung erhält die Energie Opfikon AG eine kostendeckende Entschädigung aus dem Energiefonds.

Art. 35 Sonderrechnung Energiefonds

Die Energie Opfikon AG führt für den Energiefonds Opfikon eine Sonderrechnung.

Art. 36 Berichterstattung

Die Energie Opfikon AG legt die Verwendung der Fondsmittel in ihrem Geschäftsbericht dar.

Art. 37 Aufsicht

Die Fondsleitung und ihre Geschäftstätigkeit sowie die Rechnung des Energiefonds stehen unter der Aufsicht des Verwaltungsrates der Energie Opfikon AG.

H. Schlussbestimmungen

Art. 38 Auflösung des Energiefonds

Der Energiefonds Opfikon kann durch Beschluss des Verwaltungsrats der Energie Opfikon AG mit Zustimmung des Stadtrats aufgelöst werden. Der Verwaltungsrat hat dies dem Stadtrat Opfikon 12 Monate im Voraus anzuzeigen. Die aus dem Zuschlag nach Art. 24 Abs. 2 EuWVV stammenden Mittel sind für die Zwecke gemäss Art. 1 dieses Reglements zu verwenden oder hierfür auszusondern. Die Ansprüche aus zugesicherten Förderbeiträgen bleiben gegenüber der Energie Opfikon AG bestehen.

Art. 39 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft.